

Benutzungsordnung des städtischen Hortes an der Von-Drais-Grundschule Gernsbach

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.03.2010 folgende Neufassung der Benutzungsordnung vom 30.01.2006 beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

1. Der Hort an der Von-Drais-Grundschule wird von der Stadt Gernsbach als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) eingerichtet und betrieben.
2. Der Hort führt die Bezeichnung „Hort an der Von-Drais-Grundschule“.
3. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 8).

§ 2 - Zweck

Der „Hort an der Von-Drais-Grundschule“ trägt dem zunehmenden Bedürfnis von berufstätigen Eltern, Personensorgeberechtigte und Alleinerziehenden Rechnung, Beruf und Familie besser vereinbaren zu können und ermöglicht eine weitere Förderung der Kinder in ihrem „Lebensraum Schule“.

§ 3 - Aufgabe der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Kinder sollen den gruppenbezogenen Umgang miteinander lernen und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten.
3. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4 - Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder aufgenommen, die die Von-Drais-Grundschule Gernsbach besuchen und die mit ihren Eltern oder Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in Gernsbach gemeldet sind. Ausnahmsweise können auch Grundschul Kinder der Von-Drais-Grundschule aufgenommen werden, die nicht in Gernsbach wohnhaft sind.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt grundsätzlich bei der Leitung der Einrichtung.

2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen sozialen Aufnahmekriterien. Hierzu wird ein Anmeldetermin im Stadtanzeiger veröffentlicht.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.

3. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 1).
4. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 5 - Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug / Schulwechsel und bei Vorliegen besonderer Härtefälle kann eine abweichende Abmeldung zugelassen werden.

2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 6 - Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Hortjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung von 7:00 Uhr bis Schulbeginn und nach Schulschluss bis 17:00 Uhr geöffnet. Während den Schulferien werden am Bedarf der Eltern orientierte, reduzierte Öffnungszeiten angeboten.

§ 7 - Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten von 6 Wochen jährlich werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 - Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug; eine Abbuchungsermächtigung ist zu erteilen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

2. Der Elternbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Nur Vormittagsbetreuung von 7:00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts:

Betreuungstage pro Woche	Monatsbeitrag pro Kind in €	Monatsbeitrag pro Kind für Alleinerziehende in €
1	5,00	4,00
2	10,00	7,00
3	15,00	11,00
4	20,00	14,00
5	25,00	18,00

Nur Betreuung nach dem Unterricht bis 13:30 Uhr ohne Mittagessen:

Betreuungstage pro Woche	Monatsbeitrag pro Kind in €	Monatsbeitrag pro Kind für Alleinerziehende in €
1	5,00	4,00
2	10,00	7,00
3	15,00	11,00
4	20,00	14,00
5	25,00	18,00

Schülerhort (incl. Betreuung vor dem Unterricht ab 7:00 Uhr und nach dem Unterricht bis max. 17:00 Uhr) ohne Mittagessen:

Betreuungstage pro Woche	Monatsbeitrag pro Kind in €	Monatsbeitrag pro Kind für Alleinerziehende in €
1	32,00	22,00
2	64,00	45,00
3	96,00	67,00
4	128,00	90,00
5	160,00	112,00

Die Kosten für das Mittagessen können der Preisliste des Anbieters entnommen werden.

Schulferien:

Die Betreuung im Schülerhort findet ganzjährig statt, mit Ausnahme von 6 Ferienwochen, die mit den Eltern abgestimmt werden. Während den Schulferien können von Hortnutzern Ferienbetreuungstage hinzugebucht werden.

Die Kosten betragen 10,- Euro pro Tag.

Nutzer der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) können während den Schulferien eine wochenweise Ferienbetreuung hinzubuchen.

Wöchentlicher Betrag: 50,00 €.

3. Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Einrichtung ist das Nutzungsentgelt noch für den gesamten Monat zu entrichten, zu dem die Abmeldung erfolgt. Das Nutzungsentgelt ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten, in denen das Kind die Einrichtung

wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat. Das gleiche gilt für die Zeit der Ferien oder für Zeiten der Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.

4. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 9 - Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 - Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

2. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11 - Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 12 - Verbindlichkeit, Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung wird den Eltern oder Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern oder Personensorgeberechtigten begründet.

2. Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 30.01.2006.

Gernsbach, 22. März 2010

Dieter Knittel
Bürgermeister

Anlage 1
Aufnahmebogen für den städtischen Hort an der Grundschule Gernsbach
1. Kind

Name		Vorname		
Geburtsdatum		Geburtsort		
Straße, Hausnummer		Klassenstufe		
PLZ, Ort		Staatsangehörigkeit		
gewünschte Betreuungszeiten/Wochentage:		Aufnahmedatum		
Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
Lebt das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil?			ja:	nein:

2. Eltern

Mutter	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeits- platz
Vater	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeits- platz

3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

--

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------